

Regierungsrat, Kasernenstrasse 31, 4410 Liestal

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155
3003 Bern

Per Mail an vernehmlassungen@blv.admin.ch

Liestal, 19. März 2024
VGD/Ebenrain

Vernehmlassung zur Totalrevision der Pflanzenschutzmittelverordnung und zur Revision der Gebührenverordnung BLV

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, uns zur Totalrevision der Pflanzenschutzmittelverordnung und zur Revision der Gebührenverordnung zu äussern. Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Wir begrüssen beide Vorlagen.

Mit den vorgeschlagenen Änderungen wird die Übersichtlichkeit in der komplexen Regulierung verbessert. Die Annäherung des Zulassungsverfahrens an die Europäische Union (EU) ist zweckmässig und sinnvoll. Die angestrebte Erhöhung der Transparenz und der Kommunikation werden aus Kantonssicht explizit begrüsst. In den letzten Jahren haben sich hunderte Gesuche aufgestaut. Das verursachte Probleme bei den Pflanzenschutzmittelfirmen und vor allem beim Schutz der Kulturen.

Allgemeine Anmerkungen

- Die Erhöhung des Kostendeckungsgrades bei der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln wurde bereits in der Vergangenheit wiederholt gefordert und wird daher befürwortet.
- Anlehnung an das EU-Recht bei den Wirkstoffen: Die Vermeidung von Verzögerungen gegenüber der EU bei der Genehmigung von Wirkstoffen, Safenern und Synergisten in der Schweiz wird begrüsst. Die vorgeschlagene Möglichkeit von Abweichungen von der EU sind zwingend, so beispielsweise, wenn gewässerschutzrechtliche Vorgaben nicht eingehalten werden können.
- Die Befristung der Genehmigungen von Wirkstoffen, Safenern und Synergisten wird gutgeheissen. So kann sichergestellt werden, dass Pflanzenschutzmittel regelmässig auf die Einhaltung der neusten Zulassungskriterien überprüft werden. Voraussetzung dafür ist, dass die personellen Ressourcen für die Überprüfung ausreichend sind.
- Die Einführung der Kategorie "Grundstoffmittel" ebenso wie ein Informationssystem zur Verwaltung und zur Bearbeitung der Gesuche um Zulassung von Pflanzenschutzmitteln werden begrüsst.
- Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln durch nicht professionelle Anwender wurde zwar auf den 01.01.2023 weiter eingeschränkt. Nicht professionelle Anwender sind jedoch auf

den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nicht angewiesen, wie dies in der produzierenden Landwirtschaft der Fall ist. Weitere Einschränkungen sind daher ohne weiteres möglich. Eine Limitierung auf den Einsatz von Grundstoffmitteln wäre absolut ausreichend.

Hochachtungsvoll

Monica Gschwind
Regierungspräsidentin

Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin

– Formular Stellungnahme



Vernehmlassung zur Totalrevision der Pflanzenschutzmittelverordnung und zur Revision der Gebührenverordnung BLV (14.12.2023 bis 29.3.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : VGD / Ebenrain Zentrum für Landwirtschaft, Natur und Ernährung
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : Ebenrain
Adresse, Ort : Ebenrainweg 27, 4450 Sissach
Kontaktperson : Eleonor Fiechter
Telefon : 061 552 21 57
E-Mail : eleonor.fiechter@bl.ch
Datum : 19.03.2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 29. März 2024 an folgende E-Mail-Adresse:
Fehler! Linkreferenz ungültig.

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

1 Allgemeine Bemerkungen zur Pflanzenschutzmittelverordnung

Die Totalrevision der Pflanzenschutzmittelverordnung wird begrüßt. Mit den vorgeschlagenen Änderungen wird die Übersichtlichkeit in der komplexen Regulierung verbessert. Die Annäherung des Zulassungsverfahrens an die Europäische Union (EU) ist zweckmäßig und sinnvoll. Die angestrebte Erhöhung der Transparenz und der Kommunikation werden aus Kantonsicht explizit begrüßt. In den letzten Jahren haben sich hunderte Gesuche aufgestaut. Das verursacht Probleme bei den Pflanzenschutzmittelfirmen und vor allem beim Schutz der Kulturen.

Allgemeine Anmerkungen:

- Die Erhöhung des Kostendeckungsgrades bei der Zulassung von PSM wurde bereits in der Vergangenheit wiederholt gefordert und wird daher begrüßt. Es ist allerdings nicht nachvollziehbar, weshalb für die Festlegung des Niveaus die Zulassungen von Bioziden und Arzneimitteln beizogen wird.
- Anlehnung an das EU-Recht bei den Wirkstoffen: Die Vermeidung von Verzögerungen gegenüber der EU bei der Genehmigung von Wirkstoffen, Safenern und Synergisten in der Schweiz wird begrüßt. Die vorgeschlagene Möglichkeit von Abweichungen von der EU sind zwingend, so beispielsweise, wenn gewässerschutzrechtliche Vorgaben nicht eingehalten werden können.
- Die Befristung der Genehmigungen von Wirkstoffen, Safenern und Synergisten wird begrüßt. So kann sichergestellt werden, dass Pflanzenschutzmittel regelmäßig auf die Einhaltung der neusten Zulassungskriterien überprüft werden. Voraussetzung dafür ist, dass die personellen Ressourcen für die Überprüfung ausreichend sind. Es scheint, dass bereits bei der Übernahme der Zulassung durch das BLV nicht genügend Ressourcen vom BLW zum BLV transferiert worden sind. Ob die nun beantragten 6 FTE für eine zeitnahe Bearbeitung der Gesuche und insbesondere auch zur Umsetzung der neuen gewässerschutzrechtlichen Bestimmungen ausreichend sind, bleibt offen.
- Die Einführung der Kategorie "Grundstoffmittel" ebenso wie ein Informationssystem zur Verwaltung und zur Bearbeitung der Gesuche um Zulassung von Pflanzenschutzmitteln werden begrüßt.
- Der Einsatz von PSM durch nicht professionelle Anwender wurde zwar auf den 1.1.2023 weiter eingeschränkt. Nicht professionelle Anwender sind jedoch auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nicht angewiesen, wie dies in der produzierenden Landwirtschaft der Fall ist. Weitere Einschränkungen sind daher ohne weiteres möglich. Eine Limitierung auf den Einsatz von Grundstoffmitteln wäre absolut ausreichend.



2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Pflanzenschutzmittelverordnung

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
4	Die Unterscheidung zwischen Abs. 2 Bst. a "Pflanzenschutzmittel" und Bst. b "Grundstoffmittel" mittels eines Verweises auf den Geltungsbereich in Art. 3 ist unnötig kompliziert. Der Unterschied zwischen den beiden Produktarten sollte stattdessen in den Begriffsdefinitionen geklärt werden (Art. 4) und nicht im Geltungsbereich (Art. 3).	Die Definitionen aus Art. 3 sinngemäß an die entsprechenden Stellen in Art. 4 verschieben: a. "Pflanzenschutzmittel: Produkte die aus Wirkstoffen, Safenern oder Synergisten sowie Beistoffen bestehen oder diese enthalten und in den Geltungsbereich dieser Verordnung gemäß Art. 3 fallen." "Grundstoffmittel: Produkte, die aus Grundstoffen bestehen oder diese enthalten und in den Geltungsbereich dieser Verordnung gemäß Art. 3 fallen."
5	Abs. 1 ist missverständlich formuliert. Er kann so gelesen werden, dass die Ausnahme von Grundstoffen auch für die danach genannten Safener und Synergisten gilt. Gemäß Formulierung der folgenden Abschnitte scheint dies aber nicht so gemeint zu sein.	Art. 5 Abs. 1 folgendermaßen umformulieren: "Dieses Kapitel gilt für Wirkstoffe, für Safener und für Synergisten. Ausgenommen davon sind Grundstoffe."
7	Abs. 1 Kommunikation bei Widerruf einer Bewilligung eines Wirkstoffes, Safeners und Synergisten ist in der Schweiz diametral anders als in der EU. Wenn schon eine generelle Anpassung erfolgen soll, dann auch hier. In der EU kann täglich anhand einer Durchführungsverordnung der Widerruf eines	Analog der EU, sollen Rückzüge von Wirkstoffen, so oft wie notwendig, durch eine Verfügung (Durchführungsverordnung in der EU) inkl. Ausverkaufs- und Aufbrauchfristen kommuniziert werden.

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

	<p>Wirkstoffes kommuniziert werden. Dabei werden auch die Ausverkaufsfristen und die Aufbrauchfristen kommuniziert (Bewilligungsinhabern und Internet).</p> <p>Zudem ist im erläuternden Bericht im Art. 7 die Rede vom Pflanzenschutzmittelverzeichnis. Die Datenbank ist alt und nicht zeitgemäß. Im Rahmen der PSMV-Änderung und Gebührenverordnungsänderung (Verteuerung) ist diese Datenbank zu erneuern, so dass auch bspw. nach den Auflagen sortiert werden kann.</p>	<p>Antrag: Erneuerung der Datenbank des PSM-Verzeichnisses, so dass auch Auflagen gefiltert werden können. Dieser Antrag ist schon lange pendent.</p>
10. Abs. 2.b	<p>Diese Aussage ist vage, da bei einigen Organismen (z. B. Unkräutern) eine Gruppe und nicht der einzelne Organismus genannt wird. Darüber hinaus kann die Wirksamkeit einiger Zulassungen unzureichend sein oder eine notwendige Abwechslung verhindern (Anzahl der Anwendungen oder Vermeidung von Resistenzen).</p>	<p>Um einen bestimmten Schadorganismus oder ein bestimmtes Unkraut wirksam zu bekämpfen.</p>
15	<p>Der Titel sollte dahingehend präzisiert werden, dass es sich um Bewilligungskriterien handelt.</p> <p>Abs. 1 Bst. b Ziff. 2 legt fest, dass Pflanzenschutzmittel keine Auswirkung auf die Gesundheit von Tieren haben dürfen. In einigen Fällen ist es aber der Zweck des Produkts, Schädlinge abzutöten. Das Kriterium sollte so formuliert werden, dass es nur für Nichtzielorganismen gilt.</p>	<p>Titel von Art. 15 präzisieren: "Bewilligungskriterien für das Pflanzenschutzmittel [...]"</p> <p>Art. 15 Abs. 1 Bst. b Ziff. 2 präzisieren: «die Gesundheit von Nichtzielorganismen, und ...»</p>
17	<p>In Artikel 17 ist vorgesehen, dass Gesuchs Unterlagen und Berichte vertraulich behandelt werden müssen. Es ist klar zu stellen, dass die kantonalen Vollzugsorgane gleichwohl Zugang zu den Unterlagen erhalten, wenn sie dies wünschen.</p>	<p>Neu: Art. 17 Abs.2: Der Zugang der eidgenössischen und kantonalen Behörden bleibt gewährleistet.</p>
21	<p>Widerruf der Genehmigung, wenn: Absatz b, die Voraussetzung nach Artikel 9 Absatz 5, GschG erfüllt ist; Dieser Absatz ist mit dem Hinweis der Ausnahme aus der GSchG Art. 9 Abs 6 zu ergänzen.</p>	<p>Art. 21, die Voraussetzung nach Artikel 9 Absatz 5 und Absatz 6, GschG berücksichtigt wurden.</p> <p>Wortlaut GschG Art. 9: Absatz 6, Würde durch eine Maßnahme nach Absatz 5 die Inlandversorgung durch wichtige landwirtschaftliche Kulturen stark beeinträchtigt, so kann der Bundesrat für eine begrenzte Zeit von einem Entzug der Zulassung oder der Genehmigung absehen.</p>
30 Abs. 2	<p>Analog zu Art. 17</p>	<p>Ergänzen: Mit dem Gesuch kann die vertrauliche Behandlung von Gesuchs Unterlagen und</p>

		Berichtsschutz <u>durch die eidgenössischen und kantonalen Behörden beantragt werden</u>
36	Die Formulierungen in Art. 36 "Umfang der Zulassung" umfassen nicht alle Arten von Angaben nach Art. 38 "Inhalt der Zulassung". Dies kann den Schluss nahelegen, dass die Zulassungsverfügung auch unverbindliche Inhalte umfasst. Konkret fehlen hier die Anforderungen an das Inverkehrbringen und die Verwendung, welche zentrale Inhalte der Zulassung darstellen und für die sichere Verwendung des Mittels nach Art. 40 ff. relevant sind.	Art. 36 Abs. 1 ergänzen: "Die Zulassung legt [...] mit einem bestimmten Handelsnamen in Verbindung mit der <u>Zulassungsnummer</u> fest, in welcher Zusammensetzung und für welchen Zweck es verwendet werden darf und hält Bedingungen <u>für das Inverkehrbringen und die Verwendung fest.</u> "
38	Die Reihenfolge der aufgelisteten Anforderungen wirkt zufällig und ist dadurch schwer nachvollziehbar. Die Auflistung sollte in eine logisch nachvollziehbare Reihenfolge gebracht werden. Der erste Teil der bisherigen Formulierung (Art. 18 Abs. 7 PSMV2010), dass die Bewilligung nur für die in der Verfügung aufgeführte Inhaberin gilt, ist zwingend beizubehalten. Diese Aussage ist wichtig für das Funktionieren des Zulassungssystems und die Zuordnung der Verantwortlichkeiten. Die neu vorgeschlagene Übertragbarkeit der Zulassungen ändert an diesem Grundsatz nichts.	Reihenfolge der Anforderungen in Art. 38 Abs. 2 (Bst. a - n) prüfen und optimieren. Beispielsweise stehen die Bst. f., g. und l. in näherem Zusammenhang zueinander, werden aber von anderen Anforderungen unterbrochen. neuer Abs. 4 zu Art. 38: « ⁴ Die Bewilligung gilt nur für die in der Verfügung aufgeführte Inhaberin.»
41	Abs. 1 Bst. b verweist auf die "Reinheitskriterien". Dieser Begriff wird in den Begriffsbestimmungen nicht näher erläutert. Gemäß erläuterndem Bericht sind die Reinheitskriterien gemäß Durchführungsverordnung (EU) 540/2011 gemeint.	Präzisierung von Art. 41 Abs. 1 Bst. b: « <u>sie erfüllen die Reinheitskriterien gemäß den Listen in den entsprechenden Anhängen dieser Verordnung bzw. der Durchführungsverordnung (EU) 540/2011;</u> »
45	Diese Bestimmung sieht vor, dass PSM, die in einem EU-Mitgliedsland zugelassen sind, in dem mit der Schweiz vergleichbare agronomische, klimatische und umweltrelevante Bedingungen herrschen, auch in der Schweiz zugelassen werden. Die Beurteilungsstellen können nach Abs. 2 eine Prüfung der eingereichten Unterlagen durchführen, u. a. wenn sie davon ausgehen, dass die Prüfung zu strengeren Einschränkungen führen würde als im betreffenden EU-Mitgliedstaat.	Die Voraussetzungen von vergleichbaren agronomischen, klimatischen und umweltrelevanten Bedingungen sind zu präzisieren, denn auch im erläuternden Bericht fehlen entsprechende Angaben.
49	Gemäß Art. 49 wird ein Pflanzenschutzmittel für die nichtberufliche Verwendung zugelassen, wenn es zusätzlich zu den Anforderungen nach Artikel 40 die Anforderungen nach Anhang 5 Ziffer 1 erfüllt. Auf den 01.01.2023 wurden zwar Verschärfungen für die nichtberufliche Verwendung eingeführt, die beibehalten werden sollen. Gleichwohl stellt sich die Frage,	Art. 49 ersetzen durch: Im nichtberuflichen Bereich ist ausschließlich der Einsatz von Grundstoffmitteln erlaubt.

	weshalb mit der Einführung der Grundstoffmittel der Anwendungsbereich nicht entsprechend eingeschränkt werden soll.	
50	Zulassung von PSM in den Grundwasserschutzzonen S2 und im Sh: Wirkstoffe werden unter bestimmten Bedingungen in den genannten Grundwasserschutzzonen zugelassen. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb diese Kriterien nicht im ganzen Zuströmbereich gelten sollen. Denn Stoffeinträge ins Grundwasser und damit ins Trinkwasser erfolgen nicht nur in den Schutzzonen, sondern über die Zuströmbereiche (zu rund 90 %).	Neuer Abs. 3 in Art. 50: Die Einschränkungen nach Abs. 1 und 2 gelten auch in den Zuströmbereichen, sofern sie rechtsgültig ausgeschieden sind.
51	Notfallzulassungen: Die Zulassungsstelle kann ein Pflanzenschutzmittel für die Verwendung auf einer bestimmten Fläche oder Kultur zulassen, wenn eine Gefahr für die Pflanzengesundheit besteht und die Gefahr nicht anders abgewendet werden kann. Sie kann zusätzlich bestimmen, dass die Verwendung im Einzelfall von den Kantonen bewilligt werden muss. Notfallzulassungen haben stark zugenommen. Sie müssen stärker eingeschränkt werden, weil auf diesem Weg das ordentliche Zulassungsverfahren unterlaufen wird. Zudem ist die alleinige Gefahr für die Pflanzengesundheit kein Grund, ein Pflanzenschutzmittel zuzulassen und dabei Umweltschäden in Kauf zu nehmen.	Die Zulassungsstelle hat bei Notfallzulassungen insbesondere diejenigen Kriterien zu beurteilen, die zu einer Nichteinstufung geführt haben. Sie hat eine Güterabwägung durchzuführen. Zusätzlich haben die Kantone eine Verwendung im Einzelfall zu überprüfen und zu bewilligen.
62	In Artikel 62 ist vorgesehen, dass Gesuchs Unterlagen und Berichte vertraulich behandelt werden müssen. Es ist klarzustellen, dass die kantonalen Vollzugsorgane in jedem Fall Zugang zu den Unterlagen, insbesondere den Zulassungsberichten erhalten.	Neuer Absatz: Der Zugang der eidgenössischen und kantonalen Behörden bleibt gewährleistet.
64	Frist für die Beurteilung eines PSM-Mittel-Gesuchs In Anbetracht der vielen gestauten Gesuche und der künftig verbesserten Ressourcen und Verfahrensabläufe wird vorgeschlagen, dass das BLV (Bewilligungsbehörde) eine maximale Frist von 3 Jahren hat, um über die Bewilligung oder Ablehnung eines PSM-Gesuches zu entscheiden. Dieser Vorschlag soll sicherstellen, dass ein Antragsteller/in innert nützlicher Frist einen Entscheid hat und dadurch mehr Planungssicherheit erhält. Es gibt Gesuche, die sind seit vielen Jahren hängig.	Art. 64 Absatz 4 Über die Ablehnung oder über die Bewilligung eines PSM-Gesuches wird innert maximal 3 Jahren nach Einreichung der kompletten Unterlagen entschieden.
65	Absatz 3 Die Zulassungsstelle lässt bei dieser Formulierung zu, dass jeder Verband, der innert 6 Wochen eine Einsprache macht, angehört wird. Wir sind dagegen, dass noch mehr Parteien angehört werden, weil dies das Bewilligungsverfahren deutlich verzögert. Mit der Beschränkung, wie sie jetzt ist, geht es einigermassen, weil diese Verbände auch seriöse Einwände	Absatz 3 neu: Die Zulassungsstelle gewährt denjenigen zugelassenen Organisationen, welche die Parteistellung innert der Frist nach Artikel 160b Absatz 1 LwG beantragt haben, Akteneinsicht und eine Frist von sechs Wochen für eine Stellungnahme. Im Übrigen richtet sich das Verfahren

	<p>einbringen. Das könnte sich aber ändern. Wenn andere Verbände sich einbringen möchten, sollen sie ihre Anliegen bei den 3 erlaubten Verbänden anmelden.</p> <p>Würde das Parteistellungsverfahren auf weitere Parteien ausgeweitet, müsste eine Gebühr je eingereichtes Gesuch erhoben werden. Das Parteistellungsverfahren verursacht eine Verzögerung der Zeit, bis ein Gesuch bewilligt wird und es führt zu erhöhten Mehrkosten, weil die Daten aufwändig aufbereitet werden müssen, was personelle Ressourcen bindet.</p>	<p>nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968.</p> <p>Absatz 4 neu: Das Einreichen eines Gesuches durch Organisationen welche das Parteistellungsverfahren beantragen, wird, eine Gebühr von (Vorschlag Fr. 7'500.–) erhoben.</p>
74	<p>Absatz 2. Abverkaufs Frist 6 Monate. In der Schweiz werden die Pflanzenschutzmittel meistens im Winter bestellt. Wird nun einem Mittel die Bewilligung am 1. April entzogen, dann ist die Abverkaufs Frist am 1. September abgelaufen. Wäre die Abverkaufs Frist 1 Jahr (wie bis anhin) könnte die Firma während dem Winter (wenn viele Verkäufe getätigt werden) ihre Resten noch verkaufen, was einfacher ist. Der Verwender muss dann innert einem Jahr (in diesem Fall die kommende Saison) das Mittel aufbrauchen.</p> <p>Absatz 5: bei behandelten (Beizung) Pflichtlagersaatgut können längere Aufbrauchfristen festgelegt werden. Es gibt auch Pläne für Pflichtlager von Pflanzenschutzmitteln beim Bund. Klären, ob Absatz 5 auch auf Pflanzenschutzmittel im Pflichtlager angewendet werden kann.</p>	<p>Absatz 2, Abverkaufs Frist 12 Monate Entsorgen oder Aufbrauchen 12 Monate. Diese Variante ist praxistauglicher als die EU Variante mit 6 /18</p> <p>Es geht gleich lang, bis das Mittel aufgebraucht ist, 24 Monate.</p> <p>Absatz 5: längere Fristen können auch bei Pflanzenschutzmitteln im Pflichtlagern festgelegt werden.</p>
76	<p>Wir gehen davon aus, dass eine "Vergleichende Bewertung bei der Zulassung" (Art. 77) vor einer "Vergleichenden Bewertung bei der Erneuerung der Zulassung" (Art. 76) erfolgt. Entsprechend sollten die beiden Artikel in der Reihenfolge getauscht werden.</p>	<p>Art. 76 und Art. 77 in der Reihenfolge miteinander tauschen.</p>
78	<p>Für den Parallelimport zugelassen werden, sollen nur Produkte, die mit den chemikalienrechtlichen Gefahrenhinweisen gekennzeichnet sind. Ein entsprechendes Kriterium fehlt in Art. 78.</p>	<p>Art. 78 Abs. 3 um einen weiteren Buchstaben ergänzen: "f. das Pflanzenschutzmittel die Anforderungen an die Kennzeichnung gemäß EU CLP-Verordnung oder der ChemV erfüllt."</p>
82	<p>Ändert die Zulassungsstelle die Anforderungen für das Inverkehrbringen eines Referenzproduktes, für das Bewilligungen für den Parallelimport bestehen, sollten die gemäß Art. 86 bekannten Importeure dieser Produkte entsprechend aktiv darüber informiert werden. Art. 82 gibt dies nicht konkret vor.</p>	<p>Art. 82 ergänzen: "Ändert die Zulassung für das Referenzprodukt [...] nimmt die Zulassungsstelle in der Liste der zugelassenen ausländischen Pflanzenschutzmittel die entsprechenden Anpassungen vor und informiert die</p>

		gemäß Art. 86 gemeldeten Importeure dieser Produkte über die Änderung."
84	Stellt die Zulassungsstelle fest, dass ein Pflanzenschutzmittel die Anforderungen für den Parallelimport nicht mehr erfüllt, streicht sie es aus der Liste. In diesem Fall sollte sie die gemäß Art. 86 bekannten Importeure dieser Produkte entsprechend aktiv darüber informieren. Art. 84 gibt dies nicht konkret vor.	Art. 84 Abs. 2 ergänzen: "Stellt sie fest, dass ein Pflanzenschutzmittel die Anforderungen nicht mehr erfüllt, streicht sie es aus der Liste und informiert die gemäß Art. 86 gemeldeten Importeure dieser Produkte über die Änderung."
96	Die gelisteten Informationen sind für den kantonalen Vollzug von großer Bedeutung. Es ist klar zu stellen, dass diese Informationen in jedem Fall den Kantonen zur Verfügung stehen. Zudem wurde die Bestimmung in der geltenden PSMV zu den Messmethoden und den Analysestandards gestrichen. Eine entsprechende Bestimmung ist an geeigneter Stelle aufzunehmen.	Art. 96 Abs. 6: Die Kantonalen Vollzugsstellen gelten nicht als Dritte und haben Zugang zu den Informationen gemäß Abs. 1. Folgende Bestimmung aus der geltenden PSMV ist aufzunehmen: Für Rückstände mit toxikologischer, ökotoxikologischer oder ökologischer Relevanz oder Relevanz für das Trinkwasser müssen allgemein gebräuchliche Messverfahren zur Verfügung stehen. Analysestandards müssen allgemein verfügbar sein.
97	Die Bestimmung von Art. 97 Abs. 1 ist von zentraler Bedeutung. Sie beinhaltet den Grundsatz, dass ein Pflanzenschutzmittel nur verwendet werden darf, wenn es für die in Betracht kommende Verwendung mit allen zugehörigen relevanten Aspekten zugelassen wurde. Die Formulierung ist deshalb in diesem Sinn zu erweitern.	Ergänzung/Präzisierung von Abs. 1: « ¹ Ein Pflanzenschutzmittel darf nur in Verkehr gebracht und verwendet werden, wenn es nach dieser Verordnung für die entsprechende Verwendung zugelassen wurde.»
99 ff	Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb nur Pflanzenschutzmittel, die chemische Wirkstoffe, Safener oder Synergisten enthalten, eine chemikalienrechtliche Einstufung und Kennzeichnung erfordern. Wir weisen darauf hin, dass der Begriff der «chemischen Wirkstoffe» nicht definiert ist und zu Interpretationsschwierigkeiten und Abgrenzungsdiskussionen führen würde. Diese Feststellung betrifft auch Art. 100 Abs., 4 sowie Art. 101 Abs. 5.	Streichung der Bedingung: «Die Inhaberin einer Zulassung für ein Pflanzenschutzmittel muss dieses nach Artikel 6 oder 7 ChemV einstufen.»
100	Es ist verwirrend, wenn an mehreren Stellen Bestimmungen erscheinen, welche die Kennzeichnung betreffen. Der Verweis auf die Angaben nach Anhang 8 ist deshalb in den Artikel 101 «Kennzeichnung» zu verschieben. Die Bestimmung nach Absatz 2 sollte gemäß den Erläuterungen unverändert aus der PSMV2010 übernommen werden. Der vorliegende verkürzte	Anpassung Titel Art. 100: «Art. 100 Verpackung und Aufmachung » Verschiebung von Abs. 1 in Art. 101. Die bisherige, der VO (EU) 1107/2009 entsprechende Formulierung von Abs. 2, ist beizubehalten.

	Verordnungstext ändert jedoch den Sinn der Bestimmung und weicht von der EU-PPPR ab.	
102	Auch bei Pflanzenschutzmitteln, die parallelimportiert werden, sind Bedingungen und Einschränkungen für die Verwendung zu beachten. Diese müssen deshalb in der Kennzeichnung bzw. der Packungsbeilage erscheinen.	Anpassung von Art. 102 Abs. 1 Bst. a: «a. die zugelassenen Verwendungen des Pflanzenschutzmittels, die Bedingungen und Einschränkungen für das Inverkehrbringen und die Verwendung sowie und die Vorschriften für die Lagerung und die Entsorgung;»
105	Gemäß den Erläuterungen zur vorliegenden Totalrevision, sollen die Bestimmungen zum Sicherheitsdatenblatt aus dem bisherigen Recht (PSMV2010) unverändert übernommen werden. Damit bleibt die einheitliche Regelung über die verschiedenen dem Chemikalienrecht unterstellten Produktgruppen (Stoffe, Zubereitungen, Biozidprodukte, Pflanzenschutzmittel) erhalten. Im vorliegenden Verordnungstext werden dagegen vom bisherigen Recht in mehreren Punkten diametral abweichende Regelungen vorgeschlagen, welche nur die Weitergabe des SDB in der ersten Stufe der Lieferkette beinhalten. Damit kämen die Verwender nicht in Besitz des SDB und könnten ihrer Aufbewahrungspflicht nicht nachkommen. Die vorliegende Sonderregelung für Pflanzenschutzmittel ist abzulehnen.	Korrektur von Art. 105: ⁴Die Zulassungsinhaberinnen und die Inhaberinnen einer Verkaufserlaubnis oder einer GEB müssen für ihre Pflanzenschutzmittel Sicherheitsdatenblätter erstellen und der Abnehmerin oder dem Abnehmer abgeben. Gibt die Abnehmerin oder der Abnehmer ein Pflanzenschutzmittel weiter, muss sie oder er auf Anfrage auch das Sicherheitsdatenblatt für dieses Pflanzenschutzmittel weitergeben. ² Für die Erstellung, Aktualisierung und Abgabe der Sicherheitsdatenblätter gelten die Artikel 19–22 ChemV sinngemäß; die Expositionsszenarien nach Artikel 20 Absatz 2 ChemV müssen dem Sicherheitsdatenblatt nicht beigelegt werden. <u>Wo in der ChemV von der Herstellerin die Rede ist, ist vorliegend die Zulassungsinhaberinnen, die Inhaberin einer Verkaufserlaubnis oder einer GEB gemeint.</u> ³ Die Informationen in den Abschnitten 1, 7, 8 und 13 des Sicherheitsdatenblatts müssen den in der Zulassung erwähnten Verwendungen entsprechen. ⁴Die Sicherheitsdatenblätter können in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden. Auf Anfrage müssen sie in Papierform abgegeben werden. ⁵ Sie müssen nach Artikel 23 ChemV aufbewahrt werden.
107	Die Abgabevorschriften des vorliegenden Verordnungsentwurfs sind kaum lesbar. Wir regen an, die bisherigen Formulierungen weitgehend beizubehalten.	Streichung des vorgeschlagenen Art. 107 und Übernahme des bisherigen Textes von Art. 64 Abs. 2 und 4, 5 PSMV2010.

	<p>Weil die Abgabebeschränkungen an private Abnehmerinnen sich mit den letzten Anpassungen der PSMV2010 vom Konzept der Gruppen 1 und 2 nach Anhang 5 ChemV entfernt haben, sollten sich auch die Abgabevorschriften davon lösen. Wir schlagen folgendes Konzept vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> - An nichtberufliche Verwender und Verwenderinnen dürfen ausschließlich Pflanzenschutzmittel abgegeben werden, die für die nichtberufliche Verwendung bewilligt sind (wie bisher). - Produkte, die nur für die berufliche Verwendung zugelassen sind, dürfen nicht in Selbstbedienung abgegeben werden. - Die übrigen Folgepflichten (insbesondere Aufbewahrung, Sachkenntnis) sollen vorläufig aus der PSMV2010 übernommen werden. Eine Neukonzeption ist auszuarbeiten und im Rahmen zukünftiger Revisionen umzusetzen. <p>Folgender Ansatz wäre möglich:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verzicht auf Sachkenntnis zur Abgabe von PSM - Aufbewahrung von Produkten zur ausschließlich beruflichen Verwendung wie Gruppen 1/2 nach Art. 62 ChemV, Produkte zur nichtberuflichen Verwendung nur nach Art. 57. <p>Benachrichtigung bei Diebstahl, Verlust und Irrtum von allen Produkten zur ausschließlich beruflichen Verwendung wie Art. 67 ChemV, Produkte für nichtberufliche Verwendung nur bei Irrtum.</p> <p>Gemäß den Erläuterungen wird der bisherige Art. 64 Abs. 5 (in Kraft ab 01.01.2027) unverändert in den neuen Art. 107 Abs. 1 übernommen. Im Verordnungsentwurf fehlen wichtige Elemente davon, die zu ergänzen sind.</p>	<p>Einführung eines gegenüber der PSMV2010 angepassten Absatzes 1: «1 Für die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln gelten die Artikel 58, 6364–66 und 68 ChemV sinngemäß. 1a Pflanzenschutzmittel, die ausschließlich für die berufliche Verwendung zugelassen sind, dürfen nicht in Selbstbedienung angeboten werden. »</p> <p>Ergänzung von Art. 107 Abs. 1: «1 Pflanzenschutzmittel, die ausschließlich für die berufliche Verwendung zugelassen sind, dürfen nur an Inhaberinnen und Inhaber einer Fachbewilligung nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a ChemRRV abgegeben werden. Vor der Abgabe muss die Händlerin oder der Händler die Identität der Verwenderin oder des Verwenders sowie den Anwendungsbereich und die Gültigkeit der Fachbewilligung gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung vom 16. November 2022 über das Register der Fachbewilligungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln überprüfen.»</p>
112	Die Aufzeichnungspflichten sind insbesondere auch bei den Herstellerinnen wichtig. Sie sind deshalb in die Aufzählung einzuschließen	Ergänzung in Abs. 1:

		«1 Zulassungsinhaberinnen, Herstellerinnen, Lieferantinnen ...»
116	Der Artikel gilt für Grundstoffmittel. Im letzten Satz wird fälschlicherweise der Begriff «Pflanzenschutzmittel» verwendet.	Korrektur Art. 116 Abs. 2: «2 ... über die Natur, die Art der Zusammensetzung oder die Verwendbarkeit eines Grundstoff Pflanzenschutzmittels täuschen.»
124	Die Aufbewahrungspflichten sind auf für gewisse Grundstoffmittel relevant.	Ergänzung im Abs. 3: «3 Für Pflanzenschutzmittel und Grundstoffmittel nach Absatz 2...»
138	Die Beschränkungen betreffend die nichtberufliche Verwendung und die Verwendung im Siedlungsgebiet sind ebenfalls zu veröffentlichen, da sie für das konforme Verhalten der betroffenen Akteure und für die Vollzugsbehörden wichtig sind. Für die rechtskonforme Abgabe und Verwendung von Pflanzenschutzmitteln ist es auch wichtig, dass etwaige Abgabe- und Ablauffristen wie bisher im Verzeichnis veröffentlicht werden.	zusätzliche Buchstaben in Abs. 2: «x die Angabe, ob das Produkt für die nichtberufliche Verwendung zugelassen ist; y die Angabe über das etwaige Verbot der beruflichen Verwendung im Siedlungsgebiet; z. gegebenenfalls Abgabe- und Ablauffristen.»
145	Die Punkte 2 (die Auswirkungen der Pflanzenschutzmittel auf Arten, die nicht bekämpft werden sollen, auf die Bodenfruchtbarkeit und auf Bienen in den behandelten landwirtschaftlichen Flächen) sowie 7 sind Umweltthemen, die beim BAFU angesiedelt sein müssen.	Die Punkte 2 und 7 von Art. 145 Bst. a sind in den Art. 143 zu transferieren.
153	Den Kantonen müssen bzw. können gemäß den Art. 51 und 109 in gewissen Fällen lokale Bewilligungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln erteilen. Diese Aufgaben der Kantone sollten im entsprechenden Artikel erwähnt werden.	Die Aufgaben der bezüglich der Bewilligungen nach Art. 51 und 109 sind zu ergänzen.
158	Zugriff auf das Informationssystem: Die Kantone als Vollzugsorgane benötigen Zugriff auf dieses System.	Die Zulassungsstelle, die Beurteilungsstellen und die kantonalen Vollzugsstellen dürfen nur die Daten bearbeiten
Anhang 2	Kriterien für die Genehmigung von Wirkstoffen, Safenern und Synergisten: Es fehlt nach wie vor die Prüfung der Auswirkungen auf Amphibien, aquatische Pilze, Wildbienen und andere Bestäuber Insekten.	Anhang 2 ergänzen.
Anhang 8	Die Kennzeichnung ist um einen Punkt betreffend die berufliche Verwendung im Siedlungsgebiet zu erweitern. Mittel, die im Siedlungsgebiet nicht verwendet werden dürfen, müssen mit einem entsprechenden Hinweis versehen sein. Der Verwenderin ist es nicht möglich, die Beschränkung aus	zusätzlicher Punkt 1.19:

	den anderen Angaben abzuleiten. Eine Erwähnung im PSM-Verzeichnis allein ist nicht ausreichend, da diese Information den Verwendern vor Ort nicht vorliegt.	«1.19 gegebenenfalls der Hinweis auf Produkten für die berufliche Verwendung, dass die Verwendung des Produktes im Siedlungsgebiet nicht zulässig ist.»
Gebühren VeO	Der Bund schreibt, die Gebührenerhöhung sei überfällig. Fakt ist, beim Bund stapeln sich die Gesuche. Wenn der Bund die Gebühren erhöht, ist er noch mehr verpflichtet, die Gesuche zeitnah zu beurteilen. Notwendig ist deshalb Art. 64, Absatz 4. Frist für die Beurteilung eines Gesuchs	



3 Bemerkungen zur Gebührenverordnung BLV

Siehe Einleitungstext

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch